

RS Vwgh 1987/6/29 86/12/0266

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1987

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §22 Abs1;

RGV 1955 §22 Abs2;

RGV 1955 §22 Abs3 lita;

Rechtssatz

Da der Beamte nicht verpflichtet ist, sich in der dienstfreien Zeit im Zuteilungsort aufzuhalten, sondern berechtigt ist, diese Zeit auch außerhalb des Zuteilungsortes und daher auch in seinem Wohnort bei seiner Familie zu verbringen, ist es nicht gerechtfertigt, die Zuteilungsgebühr zu kürzen, weil der Mehraufwand, der dem Bfr durch die Dienstzuteilung erwuchs, sich allenfalls dadurch verringere, dass er die dienstfreie Zeit in seinem Wohnort verbrachte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120266.X02

Im RIS seit

21.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at